

TAFEL



DIEBURG

Satzung der Tafel Dieburg e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Tafel Dieburg e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Dieburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Die Tafel Dieburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel und Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Im Rahmen dieser Zielsetzung wird die Tafel Dieburg e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und bedürftigen Personen i.S.d. § 53 der Abgabenordnung, wie z.B. Obdachlosen, Arbeitslosen, Alleinerziehenden, Waisen usw., zuzuführen.

Des weiteren wird die Tafel Dieburg e.V. neben den erwähnten Sachspenden auch Barspenden sammeln, um Lebensmittel, die die genannten Bedürftigen benötigen und die nicht durch Sachspenden gesammelt werden können, hinzuzukaufen und diese ebenfalls bedürftigen Personen i.S.d. § 53 der Abgabenordnung, wie Obdachlosen, Arbeitslosen, Alleinerziehenden, Waisen usw. zuzuführen. Die Zuführung der genannten (gesammelten und hinzu gekauften) Lebensmittel an die bedürftigen Personen umfasst auch den Verkauf der Lebensmittel höchstens zum Einkaufspreis.

Die Tafel Dieburg e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben.

(3) Zur Gewährung des täglichen Ablaufs kann Personal angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, jeder rechtsfähige Verein und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

Hat ein Mitglied mindestens 12 Monate keine Mitgliedsgebühr gezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied muss einen jährlichen Beitrag zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag sollte bis spätestens 28. Februar auf das Tafelkonto überwiesen werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, den zwei Stellvertretern sowie dem Kassenwart (3. Stellvertreter). Diese Personen sind zugleich der geschäftsführende Vorstand. Die Aufgabenbereiche "Allgemeine Organisation/Verwaltung", "Koordination" und "Öffentlichkeitsarbeit" sind unter dem Vorsitzenden und den Stellvertretern aufzuteilen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Bei der Neuwahl der Vorstandsmitglieder am 19. September 2016 wird der Kassenwart für eine Dauer von drei Jahren gewählt, danach für die Dauer von zwei Jahren.

Der/die 1. Und 2. Vorsitzende sind jeweils allein, oder aber zwei Stellvertretende gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten. Der Kassenwart ist auch als Stellvertretender des Vorstand anzusehen.

Der/die MitarbeiterIn, der/die mit der Leitung des Tagesgeschäftes beauftragt ist, sollte an den Vorstandssitzungen, jedoch ohne Stimme, teilnehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den in § 3 benannten Gruppierungen zusammen. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht mit einer Stimme.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlung finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von zwei Stellvertretern gemeinsam, durch einfachen Brief oder per E-mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Vertreter geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Eine Satzungsänderung ist mit einer Mehrheit von mindestens 3/4, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 3).

(2) Das bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen fällt an die Tafel Deutschland e.V. in Berlin, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, soziale oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dieburg, den 14. August 2024